

Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Australien

Das Abkommen über Soziale Sicherheit mit Australien ist per 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Betroffene Versicherungszweige

Das Abkommen betrifft für beide Vertragsstaaten die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

In der Schweiz: die AHV/IV.

In Australien: Die Grundversicherung für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; das berufliche Vorsorgesystem (*Superannuation Guarantee*) ist nur im Zusammenhang mit den Unterstellungsregeln betroffen.

Ziel und wichtigste Bestimmungen des Abkommens

Das Abkommen bezweckt, die Versicherungen der beiden Vertragsstaaten zu koordinieren und den Zugang zu den Versicherungsleistungen des jeweils anderen Vertragsstaates zu erleichtern. Gleichzeitig sollen Versicherungslücken und Doppelunterstellungen vermieden werden.

Das Abkommen beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Gleichbehandlung:
Gewährleistung einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten.
- Rentenexport:
Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten erhalten ihre Rente, auch wenn sie ihren Wohnsitz ausserhalb des leistungspflichtigen Landes haben.
- Unterstellungsregeln:
Die Bestimmungen halten fest, welchem System Erwerbstätige, die von einem Vertragsstaat in den anderen übersiedeln, zu unterstellen sind. Grundsätzlich gilt das Erwerbortsprinzip.
- Zusammenrechnung der Versicherungszeiten:
Falls nötig, berücksichtigt Australien die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten für die Begründung des Anspruches auf australische Leistungen.
- Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der beiden Vertragsstaaten:
Der vorgesehene Informationsaustausch soll die Durchführung des Abkommens sicherstellen.

Kurzüberblick über das australische System

Das australische System der sozialen Sicherheit unterscheidet sich wesentlich vom schweizerischen. Die Renten sind vollumfänglich steuerfinanziert und die Versicherten leisten keine Versicherungsbeiträge. Ein Leistungsanspruch besteht allerdings nur dann, wenn eine gewisse Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschritten wird. In Australien wohnhafte Personen, die eine Rente aus dem Ausland beziehen, sind verpflichtet, diese zu deklarieren. Die ausländische Rente wird bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für den Anspruch auf eine australische Rente vollumfänglich angerechnet.

Neben der Grundversicherung besteht ein System der beruflichen Vorsorge (*Superannuation Guarantee*), das durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert wird.

Informationen zu den australischen Leistungen sind auf folgenden Internetseiten zu finden:

Grundversicherung: <http://www.facs.gov.au/internet/facsinternet.nsf/homepage/zindividuals.htm>

Superannuation Guarantee: <http://www.ato.gov.au/super/>

Wichtigste Neuerungen für die Schweiz aufgrund des Abkommens

- Australien berücksichtigt die schweizerischen Versicherungszeiten zur Erfüllung der von Australien für den Rentenanspruch geforderten Mindestwohndauer (10 Jahre). Wohnt die antragstellende Person nicht in Australien, wird eine Mindestwohndauer von einem Jahr vorausgesetzt.
- Der Antrag auf eine australische Rente kann vom Ausland aus eingereicht werden.
- Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für den Anspruch auf eine australische Rente gelangen für die Anrechnung der schweizerischen Rente vorteilhaftere Berechnungsregeln zur Anwendung.

- Arbeitnehmende, die von einem Schweizer Arbeitgeber von der Schweiz nach Australien entsandt werden, können für eine Dauer von 5 Jahren von den Beitragszahlungen für das Zusatzversorgungssystem (*Superannuation Guarantee*) befreit werden. Familienmitglieder, die den entsandten Arbeitnehmer begleiten, können in der schweizerischen AHV/IV weiterversichert werden.

Wichtigste Neuerungen für Australien aufgrund des Abkommens

- Australische Staatsangehörige können auch eine schweizerische Rente beziehen, wenn sie ausserhalb der Schweiz wohnen. Kleinstrenten werden durch einmalige Kapitalabfindungen abgegolten.
- Die geltende schweizerische Gesetzgebung sieht die Rückvergütung der AHV-Beiträge an Angehörige von Nichtvertragsstaaten vor. Australische Staatsangehörige können wählen zwischen der Beitragsrückvergütung bei ihrer Ausreise aus der Schweiz oder einer Rentenausrichtung bei Risikoeintritt.
- Australien berücksichtigt die schweizerischen Versicherungszeiten zur Erfüllung der von Australien für den Rentenanspruch geforderten Mindestwohndauer (10 Jahre).
- In der Schweiz wohnhafte australische Staatsangehörige haben erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen IV. Dies gilt insbesondere für behinderte Kinder.
- Arbeitnehmende, die von einem australischen Arbeitgeber von Australien in die Schweiz entsandt werden, können für eine Dauer von 5 Jahren von den Beitragszahlungen an die AHV/IV befreit werden.

Internet

Abkommenstext

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/1809.pdf>

Englische Fassung des Abkommens und Informationen der australischen Regierung

http://www.facsia.gov.au/guides_acts/ssg/ssguide-10/ssguide-10.21.html

Frequently Asked Questions

http://www.facsia.gov.au/internet/facsinternet.nsf/international/agreements-switzerland_faq.htm

Faktenblatt (deutsch/französisch/englisch)

[http://www.centrelink.gov.au/internet/internet.nsf/multifilestores/aia_swis0712/\\$File/int030_0712de.pdf](http://www.centrelink.gov.au/internet/internet.nsf/multifilestores/aia_swis0712/$File/int030_0712de.pdf)

[http://www.centrelink.gov.au/internet/internet.nsf/multifilestores/aia_swis0712/\\$File/int030_0712fr.pdf](http://www.centrelink.gov.au/internet/internet.nsf/multifilestores/aia_swis0712/$File/int030_0712fr.pdf)

[http://www.centrelink.gov.au/internet/internet.nsf/filestores/int030_0712/\\$file/int030_0712en.pdf](http://www.centrelink.gov.au/internet/internet.nsf/filestores/int030_0712/$file/int030_0712en.pdf)

Praktische Informationen und Adressen

Wohnsitz in der Schweiz – Antrag auf eine australische Rente

Der Antrag ist bei der schweizerischen Verbindungsstelle einzureichen:

Schweizerische Ausgleichskasse

Av. Edmond-Vaucher 18

Postfach 3000

CH-1211 Genève 2

Tel: 0041 22 795 91 11

Fax: 0041 22 795 97 05

<http://www.ahv-iv-international.ch>

Antragsformulare für eine australische Rente

http://www.centrelink.gov.au/internet/internet.nsf/forms/claim_overseas_ch.htm

Wohnsitz in Australien – Antrag auf eine schweizerische Rente

Der Antrag ist bei der australischen Verbindungsstelle einzureichen:

Centrelink International Services
GPO Box 273, Hobart TAS 7001, Australia
<http://www.centrelink.gov.au/internet/internet.nsf/services/international.htm>

Entsendungsformular

Das Formular zur Entsendung von Arbeitnehmenden nach Australien kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://www.sozialversicherungen.admin.ch/index.php?ct=rubrik&path=0,42,44,73>

Zuständige Behörden

In der Schweiz:

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Effingerstrasse 20

CH - 3003 Bern

<http://www.bsv.admin.ch/>

In Australien:

Department of Families, Housing, Community Services
and Indigenous Affairs (FaHCSIA)

Box 7788

Canberra Mail Centre ACT 2610

Australia

<http://www.facs.gov.au>